

Dezernat 1, Referat 1.1

Rostock, 06. Januar 2010
Ese

An: FIE/
Lehrstuhl für
Informations- und Kommunikationsdienste
z. Hd. Herrn Dr. Mundt

Vertrag Opennet

Sehr geehrter Herr Dr. Mundt,

der genannte Vertrag wurde durch die Kanzlerin unterschrieben. Ich sende Ihnen ein Exemplar. Die beiden anderen Exemplare haben wir hier im Justitiariat zur Akte genommen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Esemann

Vertrag

zwischen

Universität Rostock,
vertreten durch den Rektor,
dieser vertreten durch die amtierende Kanzlerin, Frau Dagmar Börner,
Schwaansche Straße 2
18055 Rostock

- im Folgenden: Universität -

und der

Opennet Initiative e.V.
vertreten durch den Vorstand,
dieser durch Beschluss der Mitgliederversammlung vertreten durch den Bevollmächtigten, Herrn Thomas Mundt
Friedrichstraße 23
18057 Rostock

- im Folgenden: Opennet -

über eine Kooperation der Vertragsparteien im Rahmen des am Lehrstuhl Rechnerarchitektur laufenden Projekts „Wireless Backbone Network“

Präambel

Die Universität Rostock/ Fakultät für Elektrotechnik und Informatik/ Lehrstuhl Rechnerarchitektur ist an der Erforschung mittelgroßer Computernetzwerke interessiert und benötigt daher – über den Zugriff auf das eigene Forschungsnetzwerk hinaus – den Zugriff auf ein größeres Netzwerk. Opennet unterhält mit eigener Netzwerktechnik im Raum Rostock eine eigene Kommunikationsinfrastruktur. Opennet ist daran interessiert, das eigene Netzwerk strukturell zu stärken und sucht deshalb die Möglichkeit der Mitnutzung des im Rahmen des Lehrstuhls Rechnerarchitektur vorhandenen Forschungsnetzes sowie die Möglichkeit, Standorte der Universität Rostock zum Aufstellen weiterer Systemkomponenten zu nutzen.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien:

§ 1

Leistungen der Universität Rostock

1. Die Universität Rostock gewährt Opennet entsprechend der technischen Spezifikation (Anlage) Zugriff auf das durch den Lehrstuhl Rechnerarchitektur errichtete Forschungsnetzwerk.
2. Die Universität Rostock gestattet Opennet, auf Gebäuden der Universität Rostock eigene Netzwerkkomponenten zu installieren und zu betreiben. Einzelheiten dazu und die betroffenen Standorte sind in der technischen Spezifikation (Anlage) beschrieben.

3. Ein Recht auf Zugang zu sonstiger Kommunikationsinfrastruktur der Universität Rostock (Rostocker Universitätsnetz – RUN) ist mit den oben genannten Rechten nicht verbunden.

§ 2

Leistungen von Opennet

Opennet gewährt dem Lehrstuhl Rechnerarchitektur der Universität Rostock auf Grundlage jeweils gesondert zu vereinbarenden Vorgaben den Zugriff auf die Kommunikationsinfrastruktur des Opennet-Kommunikationsnetzes. Der Zugriff durch die Universität erfolgt ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken. Dabei sind die Grundsätze der Vertraulichkeit und des Datenschutzes jederzeit zu beachten.

§ 3

Hausrecht

Der Zugang zu den Liegenschaften der Universität Rostock kann nur innerhalb bestimmter Zeiten und nach vorheriger Absprache gewährleistet werden. Die Terminkoordination erfolgt über den Lehrstuhl Rechnerarchitektur. Soweit Mitarbeiter oder Mitglieder von Opennet sich im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrags auf Liegenschaften der Universität Rostock bewegen, unterliegen sie dem Hausrecht. Soweit Eingriffe in technische Anlagen der Universität Rostock erforderlich sind, besteht eine uneingeschränkte fachliche Weisungsbefugnis seitens der zuständigen Mitarbeiter der Universität Rostock. Im Übrigen gelten die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften der Universität Rostock.

§ 4

Haftung und Gewährleistungen

Die Universität Rostock übernimmt keine Gewähr für die Funktionsfähigkeit des Forschungsnetzwerks des Lehrstuhls Rechnerarchitektur. Die Parteien werden sich bemühen, technische Probleme in gegenseitiger Absprache auszuräumen. Eine Haftung für Schäden, die aus einer etwaigen Beschränkung in den Nutzungsmöglichkeiten des Forschungsnetzes oder anderer technischer Anlage oder Liegenschaften der Universität Rostock resultiert, ist ausgeschlossen.

Im Übrigen haften die Parteien gegenseitig nur für Schäden, die auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruhen.

§ 5

Ausschluss der Kostenerstattung

Jede Partei trägt die ihr durch diese Kooperation entstehenden Kosten selbst. Es wird dabei davon ausgegangen, dass die gegenseitig in Anspruch genommenen Leistungen gleichwertig sind, so dass kein Kostenausgleich stattfindet.

§ 6 Vertragslaufzeit

Dieser Vertrag wird mit Letztunterzeichnung wirksam. Unbeschadet des Rechts zur sofortigen Kündigung aus wichtigem Grunde endet der Vertrag drei Jahre nach Vertragsbeginn, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die Parteien werden jedoch rechtzeitig vor Vertragsende die Sinnhaftigkeit einer Fortsetzung der Kooperation überdenken und entscheiden, ob durch Änderungsvertrag eine Verlängerung der Laufzeit herbeigeführt werden soll.

§ 7 Sonstiges

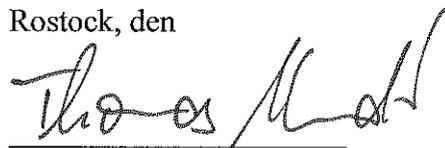
1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.
2. Die Parteien werden sich bemühen, Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis zunächst gütlich beizulegen. Gelingt das nicht, sind die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit zuständig. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Rostock.
3. Sollte sich eine der Regelungen dieses Vertrags als unwirksam herausstellen, werden die Parteien eine Regelung vereinbaren, deren Wirkung derjenigen der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Von der Unwirksamkeit einzelner Regelungen bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt.

Rostock, den 5.1.10



Universität Rostock

Rostock, den



Opennet Initiative e.V.

